

Brandschutzordnung

der

Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
II.	Brandschutzordnung Teil A	3
III.	Brandschutzordnung Teil B	4
1.	Präventive Maßnahmen.....	4
1.1.	Brandverhütung	4
1.2.	Brand- und Rauchausbreitung	4
1.3.	Flucht- und Rettungswege	5
1.4.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	5
2.	Operative Maßnahmen	6
2.1.	Verhalten im Brandfall	6
2.2.	Brand melden (Notruf 112)	6
2.3.	Alarmsignale und Anweisungen.....	6
2.4.	In Sicherheit bringen.....	6
2.5.	Löschversuch unternehmen.....	7
IV.	Brandschutzordnung Teil C	9
1.	Brandverhütung	10
2.	Publikation der Meldungs- und Alarmierungsabläufe	10
3.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	10
4.	Löschmaßnahmen	11
5.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	11
6.	Nachsorge	11
V.	Anlage 1	12

I. Einleitung

Die nachfolgende Brandschutzordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Diese Brandschutzordnung ist gemäß DIN 14096 aufgebaut. Sie besteht aus drei Teilen, welche sich an unterschiedliche Personenkreise richten.

Teil A beinhaltet allgemeine Informationen für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, also auch Betriebsfremde. Dieser Teil ist in allen Treppenträumen bzw. Fluren des Gebäudes gut sichtbar anzubringen.

Teil B richtet sich an alle Angehörigen der Hochschule und enthält genaue Vorgaben sowie Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Bränden, aufgeteilt in präventive Maßnahmen und in operative Maßnahmen, z. B. zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung oder zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen.

Teil C gilt für Personen, welche an der Hochschule mit speziellen Brandschutzaufgaben betraut sind, z.B. Fachvorgesetzte, Brandschutzhelfer, Ersthelfer oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Die Brandschutzordnung ist trotz ihrer Bezeichnung als „Ordnung“ keine Satzung (wie etwa die Grundordnung oder die Immatrikulationsordnung), sondern eine Richtlinie. Der Begriff der „Brandschutzordnung“ wird allerdings in mehreren Gesetzen des Arbeitsschutzrechts verwendet, so dass sich die Hochschule für die Beibehaltung des offiziellen Begriffes entschieden hat. Die Brandschutzordnung gestaltet Rechte und Pflichten der Betroffenen in Bezug auf Brände aus und ist deshalb rechtsverbindlich. Die Brandschutzordnung steht im Regelungsbezug zu einigen anderen hochschulinternen Regelungen, insbesondere der Hausordnung und der Richtlinie für Arbeitsschutz, sowie zu den brandbezogenen Regelungen des Arbeitsschutzrechts.

II. Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

Brand melden



Feueralarm über Druckknopfmelder auslösen



Telefon: 112
Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Feueralarm betätigen

Hilflose mitnehmen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

III. Brandschutzordnung Teil B

1. Präventive Maßnahmen

1.1. Brandverhütung

In allen Gebäuden der Hochschule ist das Rauchen verboten, § 9 HausO EAH Jena. Es darf nur außerhalb der Gebäude geraucht werden. Tabakreste und Streichhölzer dürfen nur in dafür vorgesehenen Aschenbechern bzw. Behältern entsorgt werden.

In allen Gebäuden ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Ausnahmen gelten für Räume, die dafür vorgesehen sind. Das Anbrennen von Kerzen, z. B. an Adventskränzen und –gestecken, ist ebenfalls verboten.

In allen Fluren und Treppenhäusern ist die Lagerung brennbarer Materialien untersagt. Alle unnötigen Brandlasten (z. B. Kartons, Verpackungsmaterial, alte Geräte und sonstige brennbare Materialien) sind fachgerecht zu entsorgen, Nr. C 2.4. RL ArbSchutz EAH Jena. Sichtfenster in Türen dürfen nicht beklebt oder anderweitig verdeckt werden.

Private elektrische Geräte, speziell Koch- und Heizgeräte (z. B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher), dürfen nur mit Genehmigung des bzw. der Fachvorgesetzten in Betrieb genommen werden.

Ortsveränderliche elektrische Geräte, z. B. Computer, Laptop, Handyladegeräte, Kaffeemaschinen etc., müssen durch eine befähigte Person gemäß DGUV Vorschrift 3 regelmäßig (s. Anlage 4 der RL ArbSchutz) geprüft werden. Private sowie gebraucht beschaffte Geräte sind auch vor der Inbetriebnahme der Prüfung zu unterziehen. Bei Defekt oder Beschädigung sind sie sofort dem Gebrauch zu entziehen, durch eine Elektrofachkraft instand zu setzen oder fachgerecht zu entsorgen.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen, elektrischen Installationen und fest angeschlossenen Betriebsmitteln sowie Anzeichen hierfür, z. B. flackerndes Licht, Schmorgerüche etc., sind sofort dem Fachvorgesetzten und dem Referat 4 zu melden. Nach Möglichkeit sind sie außer Betrieb zu nehmen und als „defekt“ zu kennzeichnen.

Bei Dienstschluss sind Licht und nicht im Dauerbetrieb befindliche elektrische Geräte abzuschalten, gegebenenfalls ist der Netzstecker zu ziehen.

1.2. Brand- und Rauchausbreitung

Brandschutztechnische Einrichtungen, wie z. B. Brandschutztüren, Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, sind immer funktionsfähig zu halten. Sie dürfen nicht verstellt oder verkeilt werden.

Die Entrauchung und Wärmeabführung erfolgt selbständig durch Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) oder durch das manuelle Öffnen der Fenster im Treppenraum.

1.3. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege sind durch Fluchtwegschilder gekennzeichnet sowie auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen ausgewiesen.

Fluchtwege, Treppen, Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen ständig in voller Breite und Umfang freigehalten werden.

Alle Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldeeinrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

Alle Beschäftigten müssen sich über die ihrem Arbeitsbereich nahe gelegenen Standorte von Feuerlöscheinrichtungen und Brandmeldeeinrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege informieren (Feuerlöscher- und Meldemöglichkeiten sind auf den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt).

Gemäß DGUV Information 205-023 müssen 10 % der Beschäftigten als Brandschutzhelfer ausgebildet werden, Nr. C 2.1.2. RL ArbSchutz EAH Jena. Eine aktualisierte Liste der Brandschutzhelfer der Hochschule enthält Anlage 1. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen Teil (Verhalten im Brandfall) und einen praktischen Teil (Handhabung von Feuerlöschgeräten).

1.4. Melde- und Löscheinrichtungen

Brände sind sofort zu melden und entsprechend den Möglichkeiten zu bekämpfen.

BRANDMELDUNG:

Mittels Druckknopfmelder: Diese sind auf jedem Flur angebracht (Hinweise über die Standorte der Druckknopfmelder sind in den Flucht- und Rettungswegplänen enthalten).

Die Feuerwehr muss zusätzlich immer telefonisch alarmiert werden!

Feuerwehr, Rettungsleitstelle

Tel.: 112

Die Hochschulleitung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und das Referat 4 sind im Brandfall ebenfalls zu informieren.

- Diensthabender Referat 4 0171 9731983
- Rektorin/ Rektor 03641 205-100
- Kanzler 03641 205-200
- Fachkraft für Arbeitssicherheit 03641 205-244

2. Operative Maßnahmen

2.1. Verhalten im Brandfall

Ruhig und besonnen handeln! Selbstschutz beachten!

1. **Menschen retten!**
2. **Brand melden!**
3. Feuerschutzabschlüsse, Türen und Fenster schließen!
4. Bei elektrischen Anlagen wenn möglich Strom abschalten!
5. Brand bekämpfen (Feuerlöscher)!
6. Leicht brennbares Gut aus der Brandnähe entfernen!
7. Angriffswege für die Feuerwehr freihalten und Feuerwehr einweisen!
8. Bei drohender Gefahr: Gefahrenbereich verlassen!
9. Bei verrauchtem Treppenhaus im Brandabschnitt hinter den Brandschutztüren zum Treppenhaus verbleiben, bis Hilfe kommt.
10. Sammelplatz aufsuchen.

2.2. Brand melden (**Notruf 112**)

Die Brandmeldung muss enthalten:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viele **Menschen sind verletzt** oder in Gefahr?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen!

2.3. Alarmsignale und Anweisungen

Alarmsignale sind in der Hochschule vorhanden in akustischer Form als Dauerton sowie optisch als Blitzleuchten.

Es ist den Anweisungen der Fachvorgesetzten und Brandschutzhelfer Folge zu leisten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist dann ausschließlich den Anweisungen der Feuerwehr zu folgen!

2.4. In Sicherheit bringen

Der Gefahrenbereich ist entsprechend des Flucht- und Rettungsplans auf dem kürzest möglichen Weg zu verlassen. Gehen Sie notfalls gebückt und schließen Sie, unter Beachtung nachfolgender Personen, hinter sich die Türen.

Sollte der Fluchtweg versperrt sein, z. B durch Qualm oder Feuer, begeben Sie sich zurück in Ihren Raum. Schließen Sie hinter sich die Türen und machen Sie sich am Fenster oder anderweitig bemerkbar.

Das Gebäude ist bei jeder Alarmauslösung sofort zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.

Aufzüge dürfen im Alarmfall nicht benutzt werden!

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Feuerwehr über deren Standort zu informieren (**Notruf 112**).

2.5. Löschversuch unternehmen

Grundsätzlich gilt:

- Löschversuche sind nur dann zu unternehmen, wenn die eigene Person oder andere dadurch nicht gefährdet werden.
- Bei Löschversuchen muss der Rückzugsweg freigehalten werden.
- Bei Verbrennungen ist sofort der Arzt aufzusuchen oder der Rettungsdienst zu rufen.

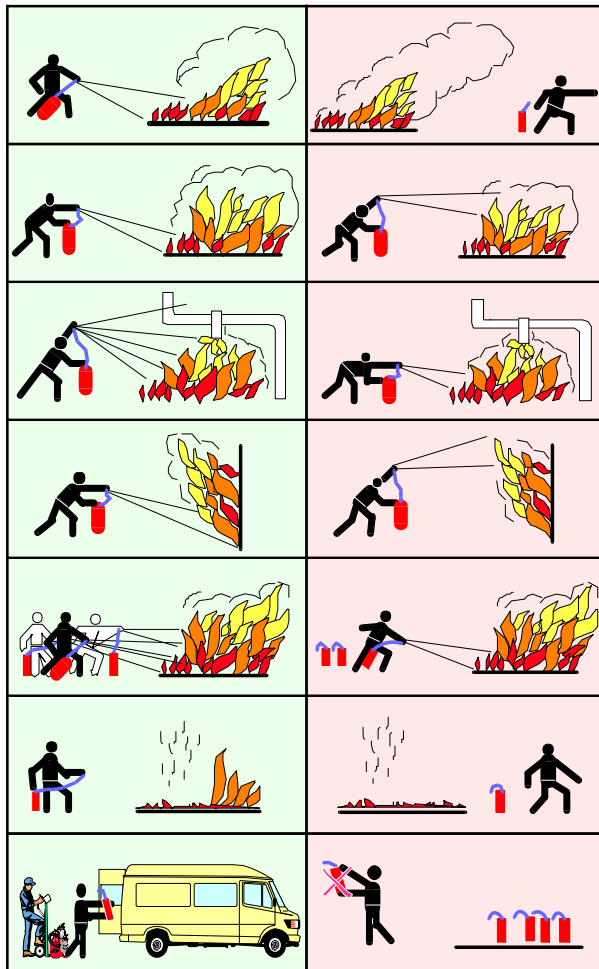
Handfeuerlöscher

Die aufgedruckte Anwendungsvorschrift und der auf dem Feuerlöscher angegebene Eignungsbereich ist zu beachten.

Der Handfeuerlöscher darf erst kurz vor dem Brandherd in Betrieb gesetzt werden. Zum Löschen ist der Löschrstrahl auf das brennende Material, nicht in die Flamme zu richten. Dabei ist die Windrichtung bzw. der Luftzug zu beachten.

Ein Brand an waagerechten Flächen ist von außen nach innen, an senkrechten Flächen von unten nach oben zu bekämpfen. Bei starkem Rauch kann es geboten sein, sich zu knien oder hinzulegen.

Wenn mehrere Feuerlöscher zur Verfügung stehen, sind diese gleichzeitig zur Brandbekämpfung einzusetzen.



- Feuer in Windrichtung bekämpfen
- Flächenbrände vorn beginnend ablöschen
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
- Wandbrände von unten nach oben löschen
- Angemessene Anzahl von Löschern gleichzeitig einsetzen
- Brandherd weiter beobachten
- Nach Gebrauch Feuerlöscher neu füllen

IV. Brandschutzordnung Teil C

Teil C richtet sich an diejenigen Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Zu den Aufgaben der Brandschutzhelfer zählen insbesondere:

- Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Fachvorgesetzten.
 - Im vorbeugenden Brandschutz
 - Bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden
 - Bei der Einweisung und Information der Feuerwehr

- Aufgaben bei der Evakuierung:
 - Sichere Evakuierung von Mitarbeitern, Studenten und Besuchern
 - Auf die Benutzung der gekennzeichneten Fluchtwege hinweisen
 - Hilfe für Verletzte und Behinderte Personen veranlassen und bei der Evakuierung unterstützen
 - Verhinderung des Zugangs/Zufahrt zum Gebäude
 - Alle Räume, auch Nebenräume (Toiletten), im Arbeitsbereich kontrollieren (soweit möglich)
 - Türen schließen, nicht verschließen
 - Bereiche, die nicht kontrolliert werden konnten, an den ranghöchsten Leiter melden

- Aufgaben bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden:
 - Löschversuch ohne Eigengefährdung durchführen
 - Angemessene Löschgeräte und Löschmittel verwenden
 - Bei mehreren Brandschutz Helfern Aufgaben verteilen
 - Inbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen wie Wandhydranten, Rauchabzüge

- Aufgaben bei der Einweisung und Information der Feuerwehr:
 - Einweisung der Hilfs- und Evakuierungskräfte
 - Information der Feuerwehr zu spezifischen Gegebenheiten des Einsatzes
 - Eventuell verkehrslenkende Maßnahmen
 - Wenn möglich aufschließen von Türen, Zufahrten
 - Schadensinformationen
 - Vorbereitung von Absperrmaßnahmen

Verantwortlich für den Brandschutz an der Hochschule ist **der Rektor**. Diese Verantwortung kann durch den Rektor gemäß Nr. C 3.1., Anlage 9 RL ArbSch schriftlich übertragen werden. Der Empfang der Übertragung ist vom Empfänger schriftlich zu bestätigen.

1. Brandverhütung

Für die Brandverhütung notwendig ist folgendes Handeln:

- Beachtung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen,
- Überwachung und Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen,
- Aushang und Aktualisierung von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern entsprechend der aktuellen Rechtsvorschriften (siehe DIN 4066 „Feuerwehrezufahrt“, ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“),
- Genehmigung von Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen, durch das Referat 4 (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsingenieur oder Referatsleiter) der EAH Jena,
- Fortschreibung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach § 55 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Brandschutzordnung (i. d. R. alle zwei Jahre),
- Durchführung von jährlichen Brandschutzunterweisungen durch die jeweiligen Fachvorgesetzten für Angehörige und Mitglieder der Hochschule und gegebenenfalls für Dritte,
- Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen.

2. Publikation der Meldungs- und Alarmierungsabläufe

Die Veröffentlichung der Meldungs- und Alarmierungsabläufe erfolgt durch Aktualisierung der Flucht- und Rettungspläne, Notfallblätter und Feuerwehrpläne bezüglich der internen und externen Veränderungen von Feuerwehr, Selbsthilfekräfte, Rettungsdienst, Polizei und Benachrichtigungen der betroffenen hochschulinternen Personengruppen (Bereitschaftsdienste, Hochschulleitung, Fachvorgesetzte oder deren Stellvertreter) über diese Anpassungen.

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Geeignete Sicherungsmaßnahmen für die oben beschriebenen Rechtsgüter sind:

- Durchführung von Räumungen,
- Prüfung der Vollzähligkeit, auch in Teilbereichen,
- Betreuung ortsunkundiger, behinderter oder verletzter Personen,
- Bergung bestimmter Sachwerte,
- In- bzw. Außerbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen, gegebenenfalls im Dialog mit der Feuerwehr.

4. Löschmaßnahmen

Aufgaben für die Selbsthilfekräfte (z. B. Treffpunkt, Ausrüstung, Leitung):

- Löschversuch ohne Eigengefährdung durchführen,
- angemessene Löschgeräte und Löschmittel verwenden,
- bei mehreren Selbsthilfekräften Aufgaben verteilen,
- Inbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen, wie Wandhydranten, Rauchabzüge.

5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen der Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr bestehen aus:

- dem Freimachen von Brandstelle und Umgebung,
- dem Freihalten von Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung,
- der Aufstellung von Lotsen,
- der Bereitstellung von Plänen, z. B. Feuerwehr- oder Evakuierungsplänen, Schlüsseln und sonstigen notwendigen Informationsmitteln sowie
- dem Ermöglichen von Zugängen.

6. Nachsorge

Maßnahmen der Nachsorge eines Brandes sind:

- die Sicherung der Brandstelle und
- die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Beauftragung der Füllung von Feuerlöschern.

Jena, den 25.10.2017

Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin

Dr. Thoralf Held
Kanzler

V. Anlage 1

Brandschutzhelfer der EAH Jena

Fachbereich	Name	Telefon	Unterschrift
Sozialwesen (SW)	Franziska Krieg	205-840	
Sozialwesen (SW)	Heike Becker	205-800	
Sozialwesen (SW)	Jörg Trautenberg	205-804	
Maschinenbau (MB)	Claudia Demski	205-300	
Maschinenbau (MB)	Thomas Balthasar	205-309	
Wirtschaftsingenieurwesen (WI)	Andrea Gräser	205-900	
Wirtschaftsingenieurwesen (WI)	Jürgen Stecklum	205-363	
Wirtschaftsingenieurwesen (WI)	Anne Bärwinkel	205-250	
Wirtschaftsingenieurwesen (WI)	Sven Müller	205-904	
Wirtschaftsingenieurwesen (WI)	Rainer Hirsch	205-518	
Betriebswirtschaft (BW)	Prof. Dr. Scheld	205-582	
Betriebswirtschaft (BW)	Prof. Dr. Magerhans	205-563	
Elektrotechnik/Informationstechnik (ET/IT)	Volker Sesselmann	205-735 / 743	
Elektrotechnik/Informationstechnik (ET/IT)	Veiko Löschner	205-729	
Elektrotechnik/Informationstechnik (ET/IT)	Karsten Braungart	205-722	
Medizintechnik/Biotechnologie (MT/BT)	Pieter Saupe	205-606	
Medizintechnik/Biotechnologie (MT/BT)	Sabine Nemitz	205-619	
Medizintechnik/Biotechnologie (MT/BT)	Jan Steiniger	205-605	
Grundlagenwissenschaften (GW)	Wolfram Reichmuth	205-512	
Verwaltung (SZS)	Franziska Kirsche	205-288	
Verwaltung	Robert Höfig	205-139	
Verwaltung	Adriana Braun	205-204	
Verwaltung	Frank Lehmann	205-261	
Verwaltung	Matthias Graser	205-242	
Verwaltung	Jürg Möbius	205-242	
Verwaltung	Thomas Walther	205-242	
Verwaltung	Andreas Lummer	205-240	
Verwaltung	Nico Scheitler	205-243	
Verwaltung	Mario Hellfritsch	205-244	
Bibliothek	Beatrice Recke	205-278	
SciTec Haus 3	Erik Hartmann	205-486	
SciTec Haus 3	Ilona Goj	205-472	

SciTec Haus 3	Robert Koch	205-312	
SciTec Haus 4	Andreas Reichardt	205-404	
SciTec Haus 4	Yvonne Guddei	205-400	
SciTec Haus 4	Tobias Hönle	205-383	
SciTec Haus 4	Thomas Klein	205-356	
SciTec Haus 5	Alex Look	205-421	
Auszubildender	Christian Glekler	205-826	
Auszubildende	Stefanie Bethke	205-282	

Sicherheitsbeauftragte der EAH Jena

Fachbereich	Name	Telefon	Unterschrift
Sozialwesen (SW)	Jörg Trautenberg	205-804	
Gesundheit und Pflege (GP)	Bianka Wille	205-855	
Maschinenbau (MB)	Thomas Balthasar	205-309	
Wirtschaftsingenieurwesen (WI)	Klaus Gruhn	205-908	
Betriebswirtschaft (BW)	Sylvia Mischke	205-554	
Elektrotechnik/Informationstechnik (ET/IT)	Stefan Bresack	205-724	
Medizintechnik/Biotechnologie (MT/BT)	Antje Maahs	205-678	
Grundlagenwissenschaften (GW)	Wolfram Reichmuth	205-512	
Verwaltung	Andreas Lummer	205-240	
Bibliothek	Silke Peißker	205-281	
SciTec Haus 3	Dr. Annett Rechtenbach	205-374 /454/458	
SciTec Haus 4	Dr. Kerstin Götze	205-375	
SciTec Haus 4	Jürgen Stecklum	205-363	
SciTec Haus 5	Alex Look	205-421	